

sam congregationem pertinent et in singulas domos distribuendi sunt. Cum autem de vita eorum monastica, quod sane dolendum est, parum compertum habeamus, rem tractatam ad optimum finem adduci putamus, si hisce verbis in „A.“ p. 289 excusis utimur: „Quamvis religiosae familiae in Italia iniquis legibus extinctae fuerint et bonis omnibus exspoliatae, tamen ita adfuit congregationi in tanta calamitate misericors Deus, ut nullum ex monasteriis suis omnino dimittere cogatur, licet ob bonorum iacturam atque maximam difficultatem novitios ad habitum recipiendi aliqua ex ipsis coenobiis a paucis dumtaxat monachis inhabitentur.“ — O imaginem tristissimam his verbis revelatam, imaginem, inquam, viventis, qui tarde languescendo demoritur! Utinam Dei misericordia illas preces anno iubilaeo a sexcentis coelum versus pronunciatas mox benignissime exaudiat, ut spiritus S. Benedicti reviviscat et gloria domorum eius reflorescat!

M. K.

Der Custos und sein Amt.

Dargestellt von P. Bened. Braunmüller.



Unzweifelhaft stammen die Wörter „Guster, Gusterer, Küster,“ welche jetzt einen niedern weltlichen Kirchendiener (aedituus, Aufseher über das Kirchengebäude, Thüerschliesser, Glöckner, Messner) bezeichnen, von dem Worte Custos her ¹⁾. Wollte man jedoch den Custos an den alten Hochstiftern und Klöstern mit dem jetzigen Küster identificiren, so wäre die Rechnung falsch; denn diese Grössen sind zwar ähnlich aber nicht gleich. Schon eine alte Synode sagt ja nach den Decretalen, der Custos gehöre mit dem Archidiacon und Archipresbyter zu den Säulen, auf welche die Kirche sich stützen müsse; und deshalb durften zu diesem Amte nur solche gewählt werden, bei denen man eine besondere Vortrefflichkeit und Heiligkeit erkannt habe ²⁾.

Es stand demnach das Amt des Custos längst in hohem Ansehen und wurde bei der Entwicklung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Personen, wenn auch nicht zu den eigentlichen Dignitäten, doch zu jenen Ehrenämtern (honores) gerechnet, welche man personatus nannte. Blieb der Custos zwar dem Archidiacon oder einem andern Obern unterworfen und verantwortlich ³⁾, so verwaltete er doch ein förmliches, abgegrenztes Amt (officium), zu dem er eidlich verpflichtet wurde, hatte sein Amtspersonal und führte seine eigene Rech-

¹⁾ Vgl. Schmeller-Frommann, bayer. Wörterb. I, 955.

²⁾ In his tribus ecclesiae columnis consistere debet alma mater ecclesia. c. 2 de off. Cust. (I, 27).

³⁾ C. 3 de off. Archid. (I, 23. Gregor III. epist. ad archid. Salonit.); c. 1. de off. Cust. (I, 27) und öfter.

nung. Den Umfang jenes Amtes möchten die folgenden Zeilen anschaulich machen, und zwar auf Grund alter Statuten und gelegentlicher Notizen. Freilich wird der Kundige vielleicht manches vermissen, aber es hat eine vollkommene Darstellung der fraglichen Sache auch einige Schwierigkeiten; denn theils war der Geschäftskreis des Custos nicht immer und überall ebenmässig gleich, theils wurden ihm verschiedene Namen beigelegt, die zu beachten sind, während er selbst wieder den gewöhnlichen Namen mit andern theilen musste.

Zunächst ist also der Custos, der hier in Betracht kommt, von jenen Officialen und Personen zu unterscheiden, welche nur das allgemeine Prädicat (custos = Wächter) mit ihm gemeinsam haben. So tragen in alten Statuten die Aufseher über den Getreidespeicher und Weinkeller, über die Stallung und das Gasthaus, über die Schule und das Krankenhaus und andere ihrer Thätigkeit halber gleichfalls jenen allgemeinen Namen (custos granarii, vini, gregum seu pecorum, hospitii, iuvenum, infirmariae). Es wird dadurch die Eigenschaft ihres Dienstes bezeichnet, ohne dass ihnen ein förmlicher, in öffentlichen Urkunden zu gebrauchender Titel verliehen wurde. Nur der „Custos ecclesiae“ hatte, wie ein eigentliches Kirchenamt, so mit Vorzug den amtlichen Titel Custos, sowohl in den Verzeichnissen der kirchlichen Personen als bei den Unterschriften in öffentlichen Urkunden. Und weil aus seinem Amtspersonale der Eine und Andere die besondere Aufgabe hatte die kirchlichen Gebäude zu bewachen und davon auch „Wächter“ (custos) hiess, so wird häufig der Träger des wirklichen Kirchenamtes als „principalis“ oder „maior ecclesiae custos“ bezeichnet¹⁾. Nicht selten war ausdrücklich verlangt, dass dieser ein Priester sei²⁾, während diese Würde bei anderen Custoden niederen Ranges oder in sonstigen Geschäften nicht erforderlich war.

Das Amt unsers Custos hiess von ihm custodia und bestand im Wesentlichen darin, dass er alles, was zur Kirche und zum kirchlichen Dienste gehörte, bewahren, besorgen und überwachen musste. Alle diese nothwendigen Dinge wurden natürlich zunächst an der Kirche untergebracht und behandelt; daher hiessen die dazu erforderlichen Locale, welche oft sehr ausgedehnt waren, sammt der Wohnung des Custos gleichfalls custodia (Gustrei, sceuophylacium).³⁾

¹⁾ Bernardi ordo Clun. I. c. 51. 53 bei (Hergott) vetus discipl. monast. pg. 245. 249. — Reg. Chrodegangi c. 27 b. Amort, vet. disc. canon. S. 235.

²⁾ Wilh. Hirs. constit. II, c. 27. Vet. disc. mon. pg. 510. — Martène, ant. eccl. rit. III, pg. 224. 264.

³⁾ Belegstellen begegnen überall, bes. auch in den Saalbüchern.

Da jene, dem Custos anvertrauten Gegenstände Gott und seinem Dienste geweiht und geheiligt (*sacra*) waren, so wurde der Ort, der zu ihrer Bewahrung diente, sehr gewöhnlich *sacrarium* (*sacratarium*), der Oberaufseher und Verwalter desselben *sacrista* (*sacristanus*, *sacristarius*) und nach ihm die bezüglichen Gebäulichkeiten *sacristia* (*Sacristei*) genannt ¹⁾. Auch dem Amte selbst gab man oft den Namen *sacristia*, *sacristaria* und ähnliche ²⁾.

Jener Raum für die Kirchengeräthe und für die Vorbereitung zum kirchlichen Dienste trug längst auch den Namen *secretarium*. Dies bedeutete ursprünglich und schon zu den Zeiten des heidnischen Rom einen geschlossenen Raum, wo fern vom Lärme des Marktes und unbelauscht von der störenden Menge gerichtliche Verhandlungen oder Berathungen des Senates stattfanden ³⁾. In ganz gleicher Weise wurden frühzeitig die Angelegenheiten der Kirche und die canonischen Prozesse in den Sacristeien verhandelt, die nicht selten von ansehnlichem Umfange und selbst mit eigenen Capellen versehen waren. Sei es nun, dass dieser Gebrauch, oder der dort aufbewahrte Schatz an Geld und Kostbarkeiten, der wohl auch *secreta* hiess ⁴⁾, dem Orte den Namen gab, kurz, der Ausdruck *secretarium* oder *secretaria* ⁵⁾ für Custodie ist sehr alt und fast häufiger als die andern. Und davon wird nicht bloss

¹⁾ *Sacrarium dicitur, quia ibi sacra reponuntur et servantur.* Walafr. Strab. de reb. eccl. c. 6. Das Wort begegnet ungemein oft in allen Ritualvorschriften und Statuten, wie es ja auch schon bei den heidnischen Tempeln vorkam. Ovid. metam. X, 691 ff. — *Sacratarium* z. B. Ord. Rom IX. c. 6. b. Mabillon, mus. Ital. II, 92. — *Sacrista*, c. un. de off. sacr. (I, 26), wo sein *Officium* kurz beschrieben ist, und sonst oft. Bern. ord. Clun. I. c. sagt: *sacrista* sei der gewöhnliche (*vulgo*) Name des Cust. princ. Davon kommt das alem. „Sigrist.“

²⁾ Vgl. über diese und ähnl. Wörter Du-Cange, glossar.

³⁾ Ammian. Marc. XV, 7. — Lactant. de mort. pers. 15. — Ein *Secretarium amplissimi Senatus*, gebaut zu Rom um 394, wiederhergestellt 414, laut der Inschrift b. Orelli, inscr. Rom. antiqu. nr. 28. T. I, pg. 71.

⁴⁾ Cf. *Thesaurus absconditos et arcana secretorum.* Isai. 45, 3. Du-Cange s. v. *secreta*.

⁵⁾ Sulpit. Sev. dial. II, 1 bei Migne, patr. lat. XX 201. — Paulin. Nol. ep. 32, n. 16. b. Migne I. c. LXI, 338. — Der älteste *Ordo Rom.* (um 600, bei Mabill. I. c. p. 6) hat kein anderes Wort für die Sache. Eine alte Inschrift in der Hauptkirche zu Vienne sagt: *ex voto Flavius Lucanus Vir Consularis cum suis fecit de proprio basilicam, secretaria atque porticum.* Du-Cange s. v. *secret*. 3, wo noch viele Stellen angegeben sind. Vrgl. Binterim, Denkw. 4. B. 1. Th. S. 139 ff. — In manchen Statuten wechseln die Ausdrücke *sacrarium*, *sacristia*, *sacristaria* und *secretaria*, wie aus *vetus discipl. monast.* pg. 142, 247 u. s. w. zu ersehen.

der Schriftführer bei jenen Gerichts- und Rathsversammlungen, sondern auch der Oberaufseher über jene Orte und die dort aufbewahrten Gegenstände oftmals *secretarius* ¹⁾ genannt.

Die bisher berührten Namen bezeichnen das Amt des Custos im Allgemeinen und weisen mehr auf den Ort seiner Thätigkeit hin; einige andere aber beziehen sich auf einzelne Seiten dieses Geschäftes. In so ferne er nämlich den ganzen Kirchenschatz zu verwahren hat, heisst er manchmal *thesaurarius* ²⁾ oder *cimiliarcha* ³⁾. Und weil er die Kirchenschlüssel hüten und alles zum Gottesdienste Gehörige unter sicherm Verschlusse halten muss, wird er bisweilen *archiclavus* und *claviger*, seltener *clavarius* ⁴⁾ genannt. Obgleich aber der Custos die Oberaufsicht über das Gotteshaus hatte, so wird er

¹⁾ Die Statuten von Farfa (10. Jahrh.) haben fast nur *secretarius*, selten *custos ecclesiae*. Vet. discipl. mon. pg. 47 ff. 60 ff. Der Ordo Clun. v. Bernhard nennt den Custos seltener *secretarius* (P. I, c. 51. 52. P. II. c. 9). Um so häufiger Lanfrank in seinen Statuten, bes. c. 6 (de *secretario seu sacrista*), wo er sein Amt beschreibt. *Secretarii, id est Custodis officium*, sagt Eadmer, vit. S. Anselmi I, c. 20.

²⁾ Besonders in der griechischen und spanischen Kirche, z. B. in dem unten folgenden Briefe des hl. Isidor an Bischof Leudfred über die Kirchenämter. — *Thesaurarii seu custodes ecclesiae*, sagt einfach das Conc. Col. 1260, c. 8 (Harzheim III, 591). Andere Stellen noch bei Du-Cange s. h. v. — Am Dom zu Lyon scheint der Hauptcustos *thesaurarius* (und *sacrista*) geheissen zu haben, während der von der Stephanskirche *sacrista*, die beiden zu hl. Kreuz custodes genannt wurden. Stat. antiqua, saec. XII. renov. bei Martène ant. eccl. rit. III, p. 224 ff. — Eine Eidesformel bei der Aufschwörung des thes. an der Kirche St. Martin in Tours, b. Martène l. c. II, pg. 184; seine Institution durch den Abt in *capitulo verbis et cum clavibus*, nach den alten Statuten v. St. Viton in Verdun, *ibid.* IV, 300.

³⁾ Bes. in der griechischen Kirche. — Vrgl. Du-Cange s. h. v. — Davon hiess das *secretarium* auch *cimiliarchium*, oft in den Briefen des heil. Gregor d. Gr. — Ueber den 3. Patriarchaldiacon an der Kirche von Constantinopel, welcher Grossschatzmeister (*magnus thesaurarius seu cimeliarcha*) hiess und den 3. Platz nach dem Patriarchen einnahm, s. Binterim, Denkw. I. Bd. 2. Th. S. 14 ff.

⁴⁾ Ersteren Namen trug er bes. an der Kirche des hl. Martin in Tours, wie Du-Cange (s. v.) des weitern nachweist; die beiden anderen Bezeichnungen kommen nur sporadisch vor, doch so, dass über ihr Amt kein Zweifel sein kann und die höhere Stellung des Amtsträgers ersichtlich wird, z. B. in *casu illo correctio pertineat ad Abbatem cum sacrista vel (= seu, ebend.) claverio*. Histor. Dalphin. T. I. 127. — Du-Cange, gloss. var. locis. Doch bezeichnet *clavarius* meist ein ganz weltliches Amt beim Magistrate einer Stadt.

doch äusserst selten als *aedituus* ¹⁾ bezeichnet. Selbst der Name *armarius* ²⁾ wurde ihm kaum je sicher beigelegt, wiewohl auch er viel mit Schränken zu thun hatte, früher theilweise selbst das Amt des späteren *armarius* (Bibliothekars) versah und nicht selten Eine Person mit ihm war ³⁾.

Wollte man den *Custos* mit einem höher und ehrenvoller klingenden Titel bezeichnen, so nannte man ihn *apocrisarius* ⁴⁾. Da dieses Wort (= Antwoerter, Antwort- oder Auskunftgeber) zunächst einen Gesandten, *Nuntius*, *Legaten*, namentlich in kirchlichen Angelegenheiten bedeutet, so hat man ohne Zweifel durch diese Benennung auch den *Custos* als einen Mann hinstellen wollen, der vermöge seiner Würde und Aufgabe ganz besonders im Stande sein müsste, in Sachen seiner Kirche Aufschlüsse zu geben und als Botschafter an geistliche und weltliche *Curien* zu dienen. So war es denn häufig in der That. ⁵⁾ Doch könnte der Ausdruck auch leicht vom Hofe ins Kloster gekommen sein. Denn wie uns *Hinkmar*, Erzbischof von Rheims, nach dem Vorgange des Abtes *Adelhard* von Corbie berichtet, führte am fränki-

1) *Quidam aedituus, quem nostro more custodem vocamus.* *Wilhelm. ab. Andrens. chron. in Dacherii spic. T. II.* — *S. Petrus Urseoli aedituus et custos (in eius vita).* Der baukundige Mönch *Chlotar* von Elnon († 828) heisst einmal *custos* und dann wieder *aedituus*. *S. Zeissberg, Arno p. 64.*

2) Der *armarius* war einerseits ganz das, was früher *primicerius*, *praecentor*, *cantor* hiess, also *director* oder *magister chori et ceremoniarum*; anderseits hatte er die Bibliothek zu besorgen, sowie alles, was zu deren Vermehrung und zur Abfassung vielfacher Schriften und Briefe dienen konnte, war also auch Bibliothekar und Secretär. *Vgl. Wilh. Hirs. consuet. II. c. 23.* — *Bernardi ord. Clun. I, c. 14.* — *Udalrici consuet. Clun. III, c. 10.* — *Consuet. can. reg. S. Vict. Par. c. 21, 34* (bei *Martène l. c. III, 262 ff. 287 ff.*) u. s. f. Siehe auch *Du-Cange s. h. v.* — Manches von jenen Geschäften hatte ehemals der *Custos* zu besorgen und später noch manches gemeinsam mit dem *armarius*. *Vgl. Discipl. Farfens. in vet. disc. mon. pg. 47, 52, 67 u. s. f.*

3) Bei *Du-Cange s. v. armarius* ein Beispiel, dass der *arm.* zugleich *secretarius* war. — *Nicolaus* von Siegen, Benedictiner zu St. Peter in Erfurt, der um 1470 eine kirchengesch. Chronik schrieb, sagt von sich, er sei *bibliothecarius sive armarius et custos* gewesen. *Notizbl. zum Archiv für österr. Gesch. VI, 387.*

4) *Dignius et honorabilis custos vocatur apocrisarius.* *Bern. ord. clun. I. c. 51.* — *Ulrici consuet. Clun. III, c. 12.* — *Cf. Wilh. Hirs. II, c. 27: apocrisarius custodit ecclesiae thesaurum u. s. f.* — Siehe auch *Du-Cange s. h. v.*

5) Es sei nur der bekannte *Hermann v. Niedertach* erwähnt, der als *Custos* zweimal an den kaiserl. und päpstl. Hof in Geschäften gieng.

schen Königshofe der erste Beamte als *custos palatii* den Titel *apocrisarius*, hatte als oberster Hofcaplan die Aufsicht über die gesammte Hofgeistlichkeit und den Gottesdienst, als Burgpfarrer die Seelsorge über das ganze Hofpersonal und war zugleich ein förmlicher Cultusminister für alle geistlichen Angelegenheiten des Reiches ¹⁾. Bei dem steten Verkehr der Bischöfe und Aebte mit dem Apokrisar am Hofe war es wohl natürlich, dass sie einem ähnlichen Amte an ihren Kirchen öfter jenen hochtönenden Titel gaben, wie das besonders in der Cluniacenser Congregation und ihren Zweigen sich ersehen lässt.

Unschwer kann man bereits aus den vorgeführten Namen auf die Obliegenheiten des *Custos* schliessen. Doch mag es nicht lästig fallen. Näheres darüber zu hören. Der heil. Isidor, Erzbischof von Sevilla († 636), ist vielleicht der erste, welcher über das fragliche Amt auf Grund früherer Bestimmungen oder der kirchlichen Gewohnheit, wie er sagt, einlässiger sich verbreitet. Im oben erwähnten Briefe an B. Leudefrid schreibt er: „Dem Schatzmeister kommt es zu, die Kirchendiener und Thürhüter aufzustellen, für den Weihrauch, die Herstellung des Chrisams und alles zur Taufe Nöthige zu sorgen und für das Opfer alles vorzubereiten; zu ihm kommt man aus den Pfarreien um den Chrisam; die Wachskerzen und Opfergaben für den Altar nimmt er vom Volke in Empfang; an den Festtagen sammelt er in den Kirchen die Wachsopfer. Der Schmuck und die Umkleidung des Altars geht ihn an; er hat über alles zu verfügen, was zum Dienste der Kirche gehört; auch die Teppiche und Schmuckgegenstände jener Kirchen in der Stadt, die keinen eigenen Priester haben, hat er zu bewahren. Was aber von den täglichen Lichtern und kleineren Kerzen übrig bleibt, hat ihm der Kirchendiener (*basilicarius*) monatlich zu überbringen. Davon gibt er den vierten Theil dem Kirchendiener, die anderen verwendet er gleichmässig für seinen eigenen Dienst, für den *Primicerius* (im Chor) und für den Priester, der in der Kirche die Messe hält ²⁾.“ Und in der Schrift über die kirchlichen Dienste fügt er, an das A. T. anknüpfend, bei: „Die Wächter des Heiligthums sind Leviten; denn sie haben (Num. 8, 26) den Auftrag, das heilige Gezelt und alles Tempelgeräthe zu bewahren; und sie werden deshalb im Gesetze aus dem reiferen Alter (ab anno quinquagenario) zu Wäch-

1) *Hincm. de ordine palatii*, bes. c. 13—20 bei Migne, *patr. lat.* CXXV, col. 998 sq.

2) S. Isid. *ep.* I, n. 14. ed. Migne l. c. LXXXIII, col. 897. — Was Gratian (*dist.* XXV, c. 1, *perlectis*) davon gibt, ist ungenau und verkürzt.

tern der Gerathe gewahlt, damit sie, nachdem das Gelusten des Fleisches niedergekampft, in aller Ruhe mit Reinheit des Korpers und Geistes Gott dienen, mit Ernst und Wurde auftreten, keinem trugerischen Plane sich hingeben, vom Glauben nicht abirren und nichts thun mit unziemlicher Hast und Gier ¹⁾.“ In seiner Regel fur die Monche endlich schreibt er vor: „Dem Custos des Sacrariums liegt es ob, den Tempel zu bewachen und zu besorgen, das Zeichen zu geben zum Gottesdienst bei Tag und Nacht, die heiligen Gewander, Gefasse und Decken (Teppiche) fur den kirchlichen Gebrauch zu bewahren, auch die Bucher und alle Urkunden, das Oel fur den Dienst im Heiligthum, das Wachs und die Lichter.“ Und an einer anderen Stelle betont er es nochmals, dass der custos sacarii alle Bucher zu bewahren, nach der Prim auszuthemen, und nach der Vesper einzusammeln habe ²⁾.

Dieser Darstellung des hl. Kirchenlehrers scheint im allgemeinen zur Vollstandigkeit nichts zu fehlen und alle spateren Bestimmungen bauten sich mit verhaltnismassig geringer Verschiedenheit auf jener Grundlage auf. Noch mehr ins Einzelne geht die Vorschrift, welche der hl. Petrus de Honestis fur die Regularkanoniker gemacht und Papst Paschal II. 1117 bestatigt hat: „Zum Amte des Sacristans gehort die Kirche, die Sacristei, die Bibliothek und alles, was darin zu thun und aufzubewahren, sowie jegliches, was dafur nothwendig oder geeignet ist. Er soll also die Kirche fur die gottesdienstliche Ordnung rein halten, beleuchten, bewachen, zu rechter Zeit schliessen und offnen, nichts Unpassendes darin thun oder aufbewahren, oder thun und aufbewahren lassen, dem Worte des Herrn gemass: „Mein Haus wird ein Bethaus genannt werden.“ Dass jedoch das hl. Oel, der Leib des Herrn, die Gefasse mit den Reliquien der Heiligen in den Kirchen sein konnen, bezweifelt Niemand; auch tadeln wir es nicht, wenn andere Sachen von geringerer Bedeutung, die aber doch kirchlich, nicht unanstandig, sondern vielmehr fur den Gottesdienst nothwendig sind, dort vorhanden sind. Den Chor (= das Presbyterium) aber soll der Sacristan wo moglich stets mit solcher Sorgfalt bewachen, dass Niemand aus- und eingehen kann, ausser wer demuthig um den Zutritt nachgesucht hat, des Gebetes oder der An-

¹⁾ Id. de eccles. off. l. II., c. 9. Migne, l. c. 790.

²⁾ Id. reg. monach. c. 20, n. 1. u. c. 8. Migne, l. c. 889, 877. Doch lese ich lieber an der ersten Stelle vela, statt vel, und sacre (= sacrae) statt suere.

dacht halber, oder um eine Opfergabe darzubringen oder die heil. Communion zu empfangen oder in die Verbrüderung mit dem Clerus aufgenommen zu werden. Beim Hochamte aber soll der Priester vor dem Eingange des Presbyteriums die Opfergaben des Volkes in Empfang nehmen und das Sacrament des Leibes und Blutes Christi austheilen. Ist aber das Volk sehr zahlreich und will es bis zum Altare vorgehen, so soll man es nicht hindern. Den Weibern jedoch darf der Zutritt zum (Chor-) Altar womöglich nicht gestattet werden, so lange der Clerus noch im Chore sitzt. Alles demnach, was an Wachs, Oel und Rauchwerk, an Gewändern für die Altäre und die Kirchendiener geopfert wird, nimmt der Sacrista in Empfang, um es für den Bedarf seines Dienstes im Sacrarium aufzuheben. Alle kirchlichen Gewänder, Schmucksachen, Gefässe, kurz, alles Kirchengeräthe wird im Sacrarium unter Verschluss bewahrt. Was dann die Altardiener oder die Ordensleute an bestimmten Tagen oder zu einer festgesetzten Stunde nothwendig haben, wie es die Vorschrift oder das Herkommen verlangt, das verabreicht der Sacrista, und erhält es nach dem Gebrauche wieder mit genauer Abzählung zum Aufbewahren zurück.“

„Dann hat er auch die Bücher in der Bibliothek (armarium) unter Verschluss zu halten und zu hüten. Was davon für die Brüder in der Kirche nöthig ist, gibt er persönlich heraus und stellt er selbst wieder zurück. Was aber nach seinem Wissen den Brüdern im Kloster¹⁾ an Büchern erwünscht ist, das stellt er an dem bestimmten Platze auf; dort können die Brüder sich davon nach Belieben nehmen, müssen sie aber nach den Lesestunden wieder hinstellen, damit der Sacrista sie nehme und aufhebe. Was dann zum Schreiben, Binden und Ausbessern der Bücher nöthig ist, muss der Sacrista alles vorräthig haben, damit man stets neue Bücher schreiben und die schon vorhandenen herrichten und ausbessern könne.“

„Ausserdem soll er ganz besonders trachten, zu den kirchlichen Officien bei Tag und Nacht, der Gewohnheit, der Vorschrift oder der Anordnung des Obern gemäss, je nach Beschaffenheit der Zeit, der

1) In claustris. So lange die Mönche und regulirten Cleriker ein wahrhaft gemeinsames Leben führten, hatten sie, wie Eine Kirche, Einen Speisesaal, so auch Einen Lese- und Einen Schlaftsaal. Der geschlossene Lesesaal nun hiess speciell claustrum. Nach der jetzigen Praxis wohnen die Ordensleute in einzelnen Zellen und so ist das ehemalige Claustrum nur mehr im Worte Kloster vorhanden, das jedoch von der Sache keine Vorstellung gibt. Am nächsten kommen ihr die Studier- und Lehrsäle in Pensionaten.

Feierlichkeit des Festes und der Art des Officiums die Zeichen mit solcher Klugheit und Ueberlegung zu geben, dass alles Nöthige passend und geziemend geschehen kann. Er hat auch dafür zu sorgen, dass der Schlafsaal beleuchtet, das Claustrum und Capitel gereinigt und alles für die Fusswaschungen Nothwendige im guten Stande gehalten werde. Auf all' dies soll der Sacrista schauen und alles, was man sonst noch dazu braucht, stets mit grösstem Fleisse, zu rechter Zeit und mit Einsicht je nach dem Herkommen oder nach Vorschrift und den Bestimmungen der Vorfahren herrichten. Kann er dies nicht allein bewältigen, so muss ihm der Obere Gehilfen begeben, mit denen er seine Geschäfte und Obliegenheiten theilt, um sie leichter zu erfüllen ¹⁾.“

Nun ist nur wenig mehr zu ergänzen, wobei zunächst besonders auf die Gehilfen und Diener des Custos Rücksicht genommen wird.

An den grösseren Stiftern und Klöstern, wo die Räumlichkeiten des Sacrariums sehr ausgedehnt waren und z. B. eine wohlgefüllte Schatzkammer, ein gesondertes Archiv, eine oder mehrere Kammern für die Gewänder, Gefässe, Ornamente und andere Requisites, sowie die nothwendigen Arbeitslocale enthielten, wo ferner der Custos als wirklicher Aprocrisar oft in Anspruch genommen werden musste, da hatte er regelmässig für den gesammten Dienst und für einige Zweige desselben speciell einen Stellvertreter (vicarius, vices gerens oder subcustos ²⁾). Dieser sollte die übrigen Gehilfen, bei welchen durchweg ein hoher Lebensernst und gute Sitten verlangt werden, an Eifer und Tüchtigkeit übertreffen. Ihm war meistentheils auch die Sorge für die Uhr übertragen, manchmal dem Custos persönlich ³⁾). Für den gewöhnlichen Dienst standen dem Custos mehrereré junge Brüder zur Verfügung, die in ihren Verrichtungen öfter wechselten und allwochentlich am Samstage von dem Hauptcustos instruiert wurden. Dann bestellte er aus ihnen einen Wochner (hebdomadarius), der vor Allem das Glockengeläute (signa pulsare) zu besorgen hatte, wann der Custos

¹⁾ Constit. Portuens. B. Petri de Hoñ. I. III, c. 22, bei Amort, vet. disc. canon. pg. 376. Noch ausführlicher consuet. can. S. Victor. Paris, c. 22, bei Martène I. c. III, S. 264, wo jedoch die Bibliothek dem armarius (c. 21) zugewiesen ist.

²⁾ Bernard. ord. Clun. I, c. 51, 52. — Wilh. Hirs. const. II, c. 27, 34. — Udalrici consuet. I. c. c. 12. — Stat. can. reg. Polon. (1646), II, c. 12 b. Amort. I. c. 865. Constit. S. Dionys. Rem. b. Martène I. c. III, 297, 299.

³⁾ Bernard I. c. — Stat. can. reg. dioec. Frising. c. 6 bei Amort I. c. pg. 684. — Inst. Praemonstr. II. c. 8, b. Martène I. c. III, 330.

das erste Zeichen gegeben. Seine vielen übrigen Geschäfte in der Kirche und im Kloster alle aufzuzählen wäre hier zu weitläufig: kurz, er hatte so ziemlich das zu thun, was gegenwärtig den Sacristanen oder Messnern an grösseren Kirchen obliegt ¹⁾. — Zu den wichtigsten Gehilfen gehörte der Thürhüter (*portarius, ostiarius*) der Kirche. „Er soll ein ernster Mann sein, zum Lachen nicht geneigt, damit Niemand von denen, die in der Kirche ein- und ausgehen, irgend welche Leichtfertigkeit an ihm zu tadeln habe.“ Er empfängt vom Custos die Schlüssel zum Oeffnen und Schliessen der Kirchenthüren, muss jedes zu rechter Zeit und in rechter Art thun und namentlich die Thüren mit solcher Gewalt schliessen, dass die Mönche im Chor es hören ²⁾. — Nach dem Completorium lässt der Hauptcustos den Thürhüter mit einigen Kirchenwächtern (*cum aliquot ecclesiae custodibus*) die ganze Kirche durchsuchen, damit kein verdächtiger Mensch sich verstecken könne. Darauf werden die Schlüssel dem Custos übergeben, der seine Ruhestätte unmittelbar neben der Kirche haben muss, um für alle Fälle bereit zu sein ³⁾. — Ausserdem ist noch von vielen Dienern die Rede, welche jedoch keine besonderen Benennungen hatten.

Für manche Dienste in der Custodie wurden von dem Klosterobern besondere Gehilfen bestimmt. Dies geschah namentlich zur Bereitung der Opferbrode (*oblata, hostiae*). Sogar schon die Weizenkörner mussten von Mönchen, mindestens von Novizen, einzeln ausgelesen, sorgfältig gereinigt und von einem ganz verlässigen Bruder gemalen werden, wobei dieser mit Albe und Humerale so vollständig verhüllt war, dass nur die Augen und reinlichen Hände frei blieben. Das Backen selbst wurde nur von Priestern oder von Diaconen mit Beihilfe eines Laienbruders vorgenommen. Alle Betheiligten waren möglichst rein und mit Alben bekleidet; die ganze Arbeit galt wie

¹⁾ Bernard, l. c. c. 52. — Wilhelm, l. c. c. 39. Das ist wohl der *basilicarius* des hl. Isidor, sowie der *matricularius* an der Kirche zu Lyon, der freilich auch die Geschäfte des Thürhüters hatte. Martène ant. rit. III, S. 230. So auch zu St. Victor in Paris. Ib. 265.

²⁾ Bernard, l. c. c. 55. — Wilh. l. c. c. 28. — Const. Marbac §. 85 b. Amort, l. c. pag. 411. b. Martène l. c. pg. 315.

³⁾ Const. Hirsaug. MScr. S. Petri Salisb. l. II, c. 31. — Bernard, l. c. c. 51. — Udalrici, l. c. c. 12. — Wilh. l. c. c. 34 ausführlich. Die eben erwähnten handschriftlichen Constitutionen der Hirschauer Congr. sind aus 2 Codd. von Lambach und Admont entnommen und theils viel umfassender theils correcter als die von Hergott in *vet. disc. monast.* abgedruckt.

ein heiliger Dienst, weshalb die dabei Beschäftigten diesen Tag von dem andern Gottesdienste frei waren und nur einige Psalmen zu recitiren hatten. Doch traf es sich ziemlich selten, meist vor Weihnachten und Ostern; ja es gab sogar die Vorschrift, dass bloss im Advent die Hostien (für das ganze Jahr) zu backen seien, weil sie sonst nicht gut aufbewahrt werden könnten¹⁾. — Aehnliche Sorgfalt wendete man natürlich auch dem Opferweine zu, für dessen Güte, Reinheit und Unverdorbenheit der Custos verantwortlich war²⁾. — Für die Reinigung der Kelche und Corporalien u. dgl. wurden gleichfalls Priester oder Diaconen beordert, und der Custos hatte wohl zu überwachen, dass mit aller Vorsicht die ersten 2 oder 3 Waschungen in der Kirche selbst, die übrigen im Arbeitslocale der Sacristei geschahen, und zwar bezüglich der Corporalien bei Beginn des Frühlings, weil da die Luft schon reiner ist, und um Mitte September, weil da die Fliegen und Mücken bereits weniger verunreinigen.³⁾

Desgleichen wurde in der Custodie alles Oel bereitet, sowohl was zur Spendung der hl. Sacramente erforderlich war, als auch für die richtige Füllung der verschiedenen Lampen in der Kirche und durch das ganze Haus. Ueberhaupt musste der Custos für alles und jedes sorgen, was zu den hl. Sacramenten gehörte, von der Taufe angefangen bis zur hl. Oelung⁴⁾. Sodann lag es ihm auch ob, das Begräbnis sowohl der Mönche als der am Stifte zu begrabenden Laien zu ordnen, nach Zeit, Ort und Art, sowie die Abhaltung der Gottesdienste für dieselben und die gebräuchlichen Spenden⁵⁾.

Zu den fast ständigen Arbeiten in der Custodie ist die Bereitung der Wachskerzen zu zählen, welche da einen hohen Grad von Ausbildung bis zum Kunstgewerbe erreichte. Was musste aus den vielen Cidelaren, Zeidelweiden, Immhöfen, (Kirchen-) Pingärten und den übrigen Bienenzüchtereien, die im Mittelalter viel bedeutender

1) Bernard I. c. c. 53. — Wilh. I. c. c. 32. — Udalric. I. c. c. 13. — Const. Marb. §. 86 I. c. pg. 412. — Stat. Lanfranci c. 6. — Consu. S. Vict. Par. c. 22. Inst. Praemonstr. I. c.

2) Udalric. I. c. c. 12. — Wilh. I. c. c. 29. — Stat. can. reg. dioec. Frising. I. c.

3) Bernard I. c. c. 54. — Wilh. I. c. c. 33. — Udalric. I. c. c. 14. — Stat. Windesheim, II. c. 8, b. Amort. I. c. pg. 567. — Stat. Lanfranci, c. 6. — Consu. S. Vict. Paris. I. c.

4) Decret. I. I. tit. 26. — Hirsaug. MScr. S. Petr. II, c. 28. — Stat. Lanfr. c. 33. — Consu. S. Vict. Par. I. c. et c. 73, S. 286. — Inst. Praemonstr. I. c. 330. Die Sorge für die hl. Sterbesacramente hatte in Clugny der armarius, Bernard I. c. I, c. 24. — Wilh. I. c. c. 62.

5) Stat. Lanfr. c. 6. — Consuet. S. Vict. Par. c. 81, pg. 289.

waren als jetzt, für eine Masse Wachs, ebensowohl als Dienst wie als Opfer in den Klöstern zusammenfliessen! Und welch' eine Menge von grossen und schönen Kerzen wurde beim Gottesdienst, zumal an Festlichkeiten verbraucht. Ausserdem musste der Custos das ganze Ordenshaus, von der Abtei angefangen durch alle Abtheilungen hin, mit Wachs und Unschlittkerzen versorgen ¹⁾. — Neben den Wachsoformern war ferner in der Paramentenschneiderei eine unaufhörliche Thätigkeit. Es würde aber zu weit führen, einzelnes aufzuzählen aus der ungemein langen Reihe von Gegenständen, die hier anzufertigen oder auszubessern waren ²⁾.

Der Custos hatte auch die Pflicht alles herbeizuschaffen, was für die häufigen, fast täglichen Processionen nothwendig war ³⁾. Sie trugen ja oft das Gepräge der grössten Feierlichkeit in jenen Zeiten, da man auf äusseren Pomp wo möglich noch mehr hielt als jetzt. — Eine besondere Procession fand statt, wenn Reliquien von Heiligen irgend wohin, namentlich bei wichtigen Verhandlungen, Schenkungen, Eidesleistungen ⁴⁾, getragen werden mussten. Das ging ebensogut den Custos an wie die Aufbewahrung, Ausstellung und der Schmuck der Reliquien selbst, für welche ja theils in der Custodie selbst, theils auf ihre Kosten die herrlichsten Kapseln, Kreuze, Behälter und Schreine verfertigt wurden ⁵⁾.

Abgesehen nun von manch' andern ceremoniellen Ehrenhandlungen, die dem Custos in der Kirche, im Chor, im Convente zukamen, war er mitunter nebst dem Obern und einem Conventdeputirten der Siegelbewahrer des Stiftes ⁶⁾. Und hatte er verhältnismässig ausser den Kirchenbüchern nur selten mehr die Bibliothek in den Hän-

¹⁾ Udalric. I. c. c. 12. — Bern. I. c. c. 51. — Stat. Windesheim I. c. — Stadt. can. reg. Frising. I. c. bei Amort, pg. 684.

²⁾ Udalric. I. c. — Bern. I. c. — Stat. Frising. I. c. — Stat. can. reg. Polon. (1646) II. c. 12, b. Amort pg. 865.

³⁾ Displ. Farf. I. c. pg. 62. 108 und fgd. — Udalrici I. c. c. 12. — Wilh. I. c. c. 34.

⁴⁾ Martène, ant. rit. II, pg. 308. — Pertz, M. G. Script. XVII, pg. 470. Mon. Boic. III, 457, 461.

⁵⁾ Udalric. I. c. c. 15. — Bern. I. c. c. 56. — Cerem. Bursfeld. III. c. 7. — Wahrscheinlich gehörten die martyriarii oder custodes martyrum in der röm. und gall. Kirche auch dem Amtskreise des Custos an. Binterim, Denkw. I. Bd. I. Th. S. 281.

⁶⁾ Stat. canon. reg. saec. XIV. c. 34. bei Amort I. c. pg. 520.

den behalten¹⁾, so blieb ihm doch fast überall bis in die letzten Jahrhunderte herab, gleich dem clavarius in der Stadt, die Obsorge über das Archiv. Dieses war ja, wie die Schatzkammer, an die Kirche angebaut und ein Theil der Custodie²⁾, ward auch allgemein wie ein grosser Schatz angesehen, oft so sehr, dass selbst der Custos nur mit dem Oberrn dasselbe betreten durfte. Uebrigens musste der Custos in den Stiftungsurkunden wie in allen Briefen, welche belastete Vermächtnisse enthielten, wohl bewandert sein; denn er hatte für die Erfüllung der Obliegenheiten, für die Gottesdienste und Gebete, für die Spenden an den Convent und an die Armen zu sorgen und war dafür verantwortlich³⁾.

In gleicher Weise, wie die Gefälle aus den Stiftungen, hatte er die Opfertgaben einzunehmen. Diese waren in den früheren Zeiten sehr mannigfach und oft reichlich: Victualien und Geld, Kleiderstoffe, Wachs, Schmalz und Oel, Baumaterial und manch' anderes wurde zur Kirche gebracht und Gott und seinen Heiligen geopfert. Hierüber gab es verschiedene Vorschriften: den 10. Theil des Geldes und alles Brod musste der Custos häufig an den Almosengeber abliefern; die Käse und Eier und dgl. an den Cellerar; von dem Uebrigen sollte er das Kirchengebäude in gutem Stande (*sarta tecta*) halten und sonst Nöthiges anschaffen⁴⁾. Und weil die Opfertgaben und Stiftungen gar

1) Stat. Oigniac. (1250) c. 20, b. Martène I. c. III, 346. — Stat. Card. Branda (1422) de off. c. 10, bei Amort I. c. pg. 638. Dagegen Stat. can. reg. Polon. (1646) II, c. 13, ib. 866. Siehe oben *armarius*.

2) Stat. can. reg. saec. XIV, I. c. — Siehe oben die Regel des hl. Isidor und Lanfr. stat. c. 6. — Dass die Sacristei als Archiv diente, ergibt sich aus vielen Beispielen: Stat. can. reg. Fris. I. c. 700. — Bei Ried, *cod. dipl.* pg. 628 muss der Custos das Dicipinardecret des Bischofs aufheben, und ebendort pg. 904 legt der Custos einen Capitelbeschluss in *archivio sacristiae* nieder. — Der Bischof von Bamberg hat (*Mon. Boic.* XI, 228) den vom König gesiegelten Lehenbrief für Herzog Ludwig von Baiern im *sacrario* zu Bamberg. — Ein diploma papale wird (*Pertz, M.G.* XIII, pg. 42) in *sacrario eccl.* aufgehoben. Vrgl. *Pachmayr, ser. mon. Cremif.* pg. 124. In Ungarn, England u. s. f. gab es *loca credibilia et authentica*, d. h. Capitel und Convente, deren Siegel zur Beglaubigung von Urkunden und deren Abschriften über Besitz, Verträge und dergl. bei eigenen und fremden Unterthanen dienten. Diese Urkunden wurden dann auch in den resp. Archiven der Kirchen (*in conservatorio, sacristia, vel camera*) aufbewahrt. S. *Notizenblatt z. öst. Archiv*, VI, 548.

3) *Udalric.* I. c. c. 12. — *Bern.* I. c. c. 51. — *Stat. can. reg. (saec. XIV)* c. 17 b. *Amort* I. c. 514.

4) *Udalric.* I. c. — *Bern.* I. c. — *Wilh.* I. c. c. 31. — *Cerem. Bursf.* III. c. 7. — *Hirs. MScr. S. Petr.* II, 28. — *C. 2. de off. cust.* (I, 27)

oft für die Bedürfnisse der Custodie nicht ausreichten, so waren noch besondere Einkünfte dafür ausgeworfen: ein oder mehrere einträgliche Landgüter mit Zehenten, Weinbergen, Aeckern und andern Gefällen ¹⁾).

Ueberblickt man das in kurzen Zügen entworfene Bild von den Obliegenheiten des Custos, welches noch mit manchem Strichlein verdeutlicht werden könnte, so tritt uns ein Mann entgegen, dem Vieles, Wichtiges, Heiliges anvertraut war, der also auch eine grosse Verantwortlichkeit und nicht geringen Einfluss in seinem Stifte oder Kloster hatte. Darum wird allenthalben gefordert, es solle zu diesem Amte ein besonders fähiger, gewandter, kenntnisreicher und gottesfürchtiger Mann auserlesen werden ²⁾. Und er mochte wohl seines Amtes umsichtig und rechtschaffen walten und nichts vernachlässigen, wenn er, sofern er Priester war, täglich mit Ernst betete: „Herr, ich habe den Schmuck deines Hauses lieb und den Ort, da thronet deine Herrlichkeit!“ Ps. 25, 8.

Vetus quoddam Officium proprium S. P. Benedicti

perscribitur a M. K.

Liber manuscriptus no. 394 Sign. **D** I. a. 17. bibliothecae monasterii Raigradensis maximis omnium operum thesauri, quae hic inveniuntur, aequiparandus est. — Codex ille complectitur Breviarium benedictinum, quod dividitur in has partes: α) foliis 1/b et 2/a benedictiones incipiunt; β) foliis 2/b, 3/a, 3/b exstant tres picturae eximiae pulchritudinis, Matrem Dei, S. Christophorum, S. Benedictum menti offerentes; γ) folio 4/a, quod significatur denuo folium 1., usque ad fol. 8/b invenitur Calendarium 16 paginarum; δ) post sequitur a fol. 10 usque ad 436 Breviarium ipsum; ϵ) fol. 437—442 tandem variae notae, orationes et aliae huiusmodi res a manu posteriore scriptae, continentur, quae nullius sunt momenti.

Codex ipse originem ducit a medio saeculo XIV.,

¹⁾ Udalic. 1. c. — Bern. 1. c. — Hirs. MScr. 1. c. — Mon. Boic. XIV, 49 ff.

²⁾ Stat. Card. Brand. (1422), de off. c. 10 bei Amort 1. c. pg. 637. — C. 2 de off. cust. (I, 27).